Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 16 (1959)

Heft: 5

Rubrik: Chronik der Nordwestschweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in neuer Lebenssituation» ein. Die zwei bisher durchgeführten Arbeitstagungen gereichen den Veranstaltern zur Ermutigung. Dass das Projekt von höchsten Instanzen des schweizerischen Geisteslebens ernst genommen wird, erweist die Tatsache, dass der Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung die weiteren Vorbereitungen unterstützen will.

Erst in einem eigenen Haus wird sich die junge, allen rauhen Winden ausgesetzte Institution entwikkeln können. Der Stiftungsrat gedenkt das ehemalige Berner Haus, ein schlichtes, strenges Gebäude ohne historische Ausstattung, zu einem «Philipp Albert Stapfer Haus» auszubauen. Hier sollen etwa dreissig Personen während kurzen Wochenend- oder längeren, bis zwei und drei Wochen dauernden Tagungen Unterkunft finden, zu collège-artiger Arbeit, zum Essen und zum Schlafen. Bereits haben Industrien und Private die Hälfte der budgetierten Umbaukosten gedeckt, und drei Architekten sind beauftragt, Projektstudien vorzulegen.

Nicht als Baudenkmal und nicht als Museum, sondern nur als neuartige «Stätte der Begegnung» kann die Lenzburg eine Zukunft haben, die ihrer Vergangenheit würdig wäre.

CHRONIK DER NORDWESTSCHWEIZ

Aargau

Neue Gemeindebauvorschriften

Die Gemeinde Scherz hat eine *Bauordnung* beschlossen. Damit haben alle im unmittelbaren Einzugsbereich des neuen Industriegebietes auf dem *Birrfeld* gelegenen Gemeinden eine neuzeitliche Regelung des Baupolizeirechtes geschaffen. Die Zonenpläne von Birr und Lupfig liegen zurzeit öffentlich auf; diejenigen von Brunegg und Hausen stehen in Bearbeitung. Wenn diese Pläne rechtskräftig werden, so ist Gewähr dafür geboten, dass die mit der Industrialisierung des Birrfeldes verbundene allgemeine bauliche Entwicklung nicht nur organisch und mit für die Gemeinden tragbaren finanziellen Auswirkungen erfolgt, sondern dass eine Gesamtsiedelung entsteht, die neuzeitlichen städtebaulichen Anschauungen gerecht wird. Die Grundlagen und Voraussetzungen hiefür sind durch die den Ortsplanungen vorausgegangene *Regionalplanung* geschaffen worden. Diese hatte sich neben der Baugebietsabgrenzung und -einteilung auch mit der Wasserbeschaffung und Abwasserbeseitigung zu befassen. Ueber diese wichtigen Probleme, zu deren Lösung in jeder Hinsicht neue Wege beschritten werden müssen, wird zu gegebener Zeit näher berichtet werden.

Die Gemeinden Aarau, Lenzburg und Rudolfstetten haben ihre *Ortsplanungen* erfolgreich abgeschlossen.

Die *Stadtplanung von Aarau* war eine besonders problemreiche Aufgabe. Normalerweise ist es das Hauptziel einer Ortsplanung, eine genügende Beschränkung des Baugebietes zu erreichen. Da der Gemeindebann der aargauischen Kantonshauptstadt weitgehend überbaut ist, erwiesen sich hier bedeutende Aufzonungen als unumgänglich. Dabei war dem Schutz der bestehenden Liegenschaften besondere Beachtung zu schenken, da die Erneuerung der aufgezonten Quartiere nur allmählich vor sich gehen wird. Die Berechnungen des Ortsplaners haben ergeben, dass in der Kantonshauptstadt im Endausbau auf Grund der neuen Bauordnung rund 24 000 Einwohner Platz finden. Die gegenüber heute zusätzlichen 8000 Bewohner können vor allem im Reservebaugebiet in der Telli, das für eine Stadterweiterung in Aussicht genommen ist, und in den aufgezonten Quartieren in der Nähe des Stadtkerns untergebracht werden. Die ständig zunehmende Motorisierung und die Tatsache, dass immer mehr Autos Tag und Nacht auf öffentlichen Strassen abgestellt werden, gab Anlass dazu, dass erstmals im Kanton Aargau vorgeschrieben wurde, es seien bei Neu- und Umbauten genügende *Einstell- und Parkierungsmöglichkeiten auf privatem Grund und Boden* zu schaffen. Wenn ein Bauherr diese Bedingung nicht zu erfüllen vermag, so kann er zu einem Beitrag an den Bau und Unterhalt von abseits der öffentlichen Strassen erstellten Parkplätzen verhalten werden. Die interessante Neuerung wurde in § 61 der Bauordnung wie folgt formuliert:

«Bei Neu- und Umbauten in allen Zonen sind für die Gebäudebenützer (Eigentümer, Mieter, Kunden, Lieferanten usw.) auf Privatgrundstücken ausreichende Einstell- und Parkierungsmöglichkeiten für Motorfahrzeuge vorzusehen. Der Gemeinderat bestimmt ihre Art und ihren Umfang nach Massgabe der Verhältnisse in der betreffenden Zone und der Stärke des mit dem einzelnen Bau voraussichtlich verbundenen Fahrzeugverkehrs. Als Richtlinie gilt, dass bei Wohnungen für je 100 bis 300 m² Geschossfläche (1—3 Wohnungen) und bei Geschäftshäusern für je 50 bis 100 m² ein Einstell- oder Parkplatz zu schaffen ist. Bei Bauten mit besonderem Publikumsandrang (Kaufhäuser, Kinos, Gaststätten usw.) können höhere Anforderungen gestellt werden. Bei Industrie- und Gewerbebauten ist auf die Zahl der Betriebsangehörigen und die übrigen Verhältnisse des Unternehmens abzustellen.

Ist die Errichtung von Parkplätzen auf eigenem Grund und Boden nicht möglich, kann der Grundeigentümer durch den Gemeinderat zur Leistung von Beiträgen an Bau und Unterhalt solcher Anlagen abseits der öffentlichen Fahrbahnflächen verhalten werden, sofern diese den Benützern des betreffenden Grundstückes dienen.»

Die Gemeinde *Wettingen* hat Spezialbauvorschriften für die Gestaltung des Gemeindezentrums nach neuzeitlichen städtebaulichen Grundsätzen beschlossen. Damit erhält die grösste aargauische Gemeinde, deren Bevölkerungszahl in fast amerikanisch anmutendem Tempo anwächst, eine eigentliche City. Deren erster Teil, das Rathaus, ist in äusserst kurzer Zeit erstellt und am 29. August 1959 eingeweiht worden.

Grundsätzliches zur Baulandumlegung

Zur Arrondierung des Industriegebietes wird in der Gemeinde Birr eine Baulandumlegung durchgeführt. Ein Grundeigentümer wollte sich dem Mehrheitsbeschluss der Beteiligten betr. Durchführung des Unternehmens nicht unterziehen und führte wiederholt beim Regierungsrat Beschwerde. Als er abgewiesen wurde, rekurrierte er an das Bundesgericht. Dieses hat die bis jetzt ergangenen Beschlüsse bestätigt. Aus dem Urteil zitieren wir die nachstehenden grundsätzlichen Erwägungen: «Das streitige Landumlegungsverfahren ist gestützt auf § 108 EG ZGB eingeleitet worden. Zu prüfen ist, ob der Regierungsrat mit der Bestätigung des Beschlusses auf Durchführung des Verfahrens nicht in willkürlicher Weise gegen diese Bestimmung verstossen und insofern die gesetzliche Grundlage verlassen habe.

Nach § 108 EG ZGB setzt das Landumlegungsverfahren das Vorliegen eines Ueberbauungsplanes voraus. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus den §§ 4 ff. der Vollziehungsverordnung vom 21. Januar 1949 ... Welche Ausdehnung das in den Ueberbauungsplan einbezogene Gebiet hat, ergibt sich gemäss § 6 VVO aus dem Baulinienplan. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers erstrecken sich die Wirkungen des Ueberbauungsplanes nicht nur auf die Parzellen, durch die eine Baulinie geführt wird, oder die unmittelbar an einem der vorgesehenen neuen Verkehrswege liegen, sondern auch auf deren Hinterland, soweit es im Baulinienplan verzeichnet ist. Das trifft hier auf die gesamte Industriezone zu. Zu Unrecht macht der Beschwerdeführer geltend, der Ueberbauungsplan sei hinsichtlich dieses Hinterlandes nicht vollständig ...

Schon im Jahre 1920 hat indes der Regierungsrat entschieden, eine Bodenzusammenlegung könne auch dann zwangsweise durchgeführt werden, wenn der Ueberbauungsplan sie nicht vorsehe. Das Schrifttum hat diese zur ständigen Praxis gewordene Stellungnahme gebilligt. § 6 der geltenden VVO schreibt nicht mehr vor, dass der Baulinienplan die neuen Grenzen zu verzeichnen habe. Die Einwendungen, die der Beschwerdeführer gegen die Praxis des Regierungsrates erhebt, halten einer Prüfung nicht stand. Die Auslegung einer Bestimmung kann nicht schon dann als willkürlich bezeichnet werden, weil sie mit den Gesetzesmaterialien nicht im Einklang steht. Dies gilt besonders, wenn sich diese Materialien lediglich aus einzelnen Aeusserungen aus der parlamentarischen Beratung zusammensetzen, die, wie das hier der Fall ist, nicht ohne weiteres als eigentlicher Ausdruck der gesetzgeberischen Zweckbestrebungen gewertet werden können ...

Der Beschwerdeführer wirft dem Gemeinderat vor, den Perimeter willkürlich festgelegt zu haben. Auch diese Rüge hält einer Prüfung nicht stand. Die Umschreibung des Perimeters, d. h. des Umfangs der Landumlegung, liegt im Ermessen des Gemeinderates. Der Regierungsrat kann in den Entscheid des Gemeinderates bloss eingreifen, wenn dieser die Grenzen seines Ermessens überschritten hat ... Dass sich die Firma BBC auch für östlich der Bahnlinie gelegene Grundstücke interessiert, und dass sie über zwei der dort gelegenen Parzellen Hochspannungsleitungen ziehen will, ändert nichts daran, dass dieser schmale Landstreifen nach andern Gesichtspunkten erschlossen und überbaut werden wird als das Land westlich der Bahnlinie, mit dem er nur durch einen einzigen Bahnübergang verbunden ist. Es blieb dem Gemeinderat darum unbenommen, die Landumlegung auf den westlich der Bahnlinie gelegenen Hauptteil der Industriezone zu beschränken.

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Landumlegung mit der Behauptung, eine Neueinteilung der Industriezone wirke sich lediglich zugunsten der BBC aus, während sonst niemand damit gedient sei. Dieser Einwand geht fehl. Der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung Birr haben wiederholt bekundet, dass die Ansiedelung eines Unternehmens von der Bedeutung der BBC, das Hunderten von Angestellten und Arbeitern Verdienst bringen wird, im Interesse der Gemeinde liege. Trifft das zu, was der Beschwerdeführer nicht verneint, dann liegen auch alle Massnahmen im öffentlichen Interesse, welche erst die Voraussetzungen für den Aufbau und Ausbau dieses Unternehmens schaffen. Die gegenwärtig in Ausführung begriffenen Bauten der BBC bilden erst einen Teil ihres gesamten Ausbauprogramms. Aus baulichen und betrieblichen Gründen muss der Standort der bevorstehenden Erweiterungen zum voraus bis ins einzelne bestimmt werden ...»

Sozialer Wohnungsbau und Planung

Nachdem das Gesetz über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in der Volksabstimmung vom 1. Februar angenommen wurde, hat der Regierungsrat am 6. März 1959 eine Vollziehungsverordnung hiezu erlassen. Diese bestimmt in § 3:

> «Die Projekte müssen die Gesichtspunkte einer organischen Ortsentwicklung berücksichtigen (Anschluss an das Verkehrsnetz, Zu- und Ableitungen, Einfügung in das Ortsbild).»

Diese Regelung bedeutet im Grunde genommen eine Selbstverständlichkeit. Mögen auch die Gemeinden über ihre praktische Anwendung wachen; sind doch in den früheren Etappen des subventionierten Wohnungsbaues verschiedene Bauten entstanden, die einer organischen Ortsentwicklung direkt zuwiderlaufen und die eine Streubebauung einleiteten, die nur schwer wieder eingedämmt werden konnte. Es bleibt zu hoffen, dass sich alle Beteiligten bei der neuen Aktion der Einsicht nicht verschliessen, dass abgelegenes, aber unerschlossenes Bauland nicht billig, sondern teuer ist.

Gewässerschutz

Der Zweckverband «Abwasserreinigungsanlage Oberwynental» für den Bau und Betrieb einer mechanisch-biologischen Kläranlage für drei aargauische und eine luzernische Gemeinde wurde gegründet. In verschiedenen anderen Regionen des Kantons werden die Gemeindeversammlungen noch dieses Jahr über die Schaffung von Zweckverbänden für die Abwasserreinigung beschliessen. Daneben stellt sich das Problem der Kehrichtbeseitigung immer dringlicher. Es kann vielfach nur auf regionaler Basis gelöst werden. Für die Region Baden-Brugg wurde dieser Weg durch die Gründung eines Zweckverbandes bereits beschritten. Der Bau der grossen regionalen Sammelreinigungsanlagen wird einen entscheidenden Schritt in der nachgerade überfällig gewordenen Sanierung der aargauischen Gewässer darstellen. Die Kanalisierung der Gemeinden, die eine Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Reinigungsanlagen bedeutet, führt vorübergehend zu einer vermehrten Abwassereinleitung und damit zu einer erhöhten Verschmutzung der Gewässer. Die dringende Notwendigkeit einer Sanierung ist heute allgemein anerkannt. Es darf daher erwartet werden, dass die Stimmbürger in den nächsten Monaten in Verbindung mit der Gründung der Zweckverbände bedeutende Kredite für den Bau der zentralen Kläranlagen beschliessen werden.

Basel-Stadt

Bauzonenänderungen, spezielle Bauvorschriften

Der Bauzonenplan erfuhr durch Grossratsbeschluss vom 2. Juli 1959 im Interesse des Altstadtschutzes eine Aenderung, indem der Münsterberg und der anschliessende Abschnitt der Freien Strasse zwischen Münsterberg und Bäumleingasse von der innerstädtischen Bauzone fünf für eine fünfgeschossige Geschäftshausbebauung mit Dachgeschoss in die Altstadtzone versetzt wurde. Dies hat zur Folge, dass der Regierungsrat unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung die Zahl der zulässigen Wohngeschosse und die Gesichtspunkte, nach denen sich die Bauten mit Rücksicht auf den alten Baubestand zu richten haben, bestimmt. Strenge Anforderungen wer-

den insbesondere an die Fassadengestaltung gestellt. Dank dieser Zonenänderungen geniessen nun alle Zugänge zum Münsterplatz, der in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht als einer der schönsten Plätze gilt, den besondern Schutz der Altstadtzone.

Eine weitere Zonenänderung zur Förderung des Wohnungsbaues erfuhr der Zonenplan mit Grossratsbeschluss vom 14. Mai 1959, indem das zur Industriezone zugewiesene Areal am St.-Alban-Teich zwischen der Gellertstrasse, der Redingstrasse, der Lehenmattstrasse und der Stadionstrasse von der Industriezone in Wohnzone 4 versetzt wurde. Gleichzeitig wurden spezielle Bauvorschriften erlassen, die anstelle einer viergeschossigen Bebauung auf dem Areal östlich des St.-Alban-Teiches längs der Lehenmattstrasse vier mächtige Scheibenhochhäuser mit je 17 Vollgeschossen und einem Sockelgeschoss vorsehen. Diese vier Hochhäuser sind unter sich gestaffelt und so angeordnet, dass eine für die Wohnungen günstige Orientierung (Ost-West-Lage) und grosse Freiflächen geschaffen werden können. Das von der Firma Suter & Suter, Architekten, in Zusammenarbeit mit den Behörden ausgearbeitete Ueberbauungsprojekt sieht ferner einen erdgeschossigen Ladentrakt und eingeschossige Kindergartenbauten vor. Längs der Gellertstrasse ist eine offene, zweigeschossige Wohnhausbebauung angeordnet. Selbstverständlich fehlen auch die nötigen Parkierungsflächen sowie eine unterirdische Sammelgarage nicht. Die Ausnutzungsziffer für das gesamte vom Ueberbauungsplan erfasste Gebiet beträgt 1,10. In den Scheibenhochhäusern können rund 560 Wohnungen untergebracht werden. Mit den Bauarbeiten für eine erste Bauetappe — zwei Scheibenhochhäuser mit rund 280 Wohnungen — soll demnächst begonnen werden.

Spezielle Bauvorschriften für eine Mischbebauung wurden auf Grund eines ebenfalls von der Firma Suter & Suter ausgearbeiteten Ueberbauungsplanes für das Areal Nauenstrasse-Münchensteinerstrasse-Lindenhofstrasse mit Grossratsbeschluss vom 2. Juli 1959 erlassen. Der Plan sieht ein Hochhaus von 20 Stockwerken vor, das die Verwaltung der Firma *Lonza* Elektrizitätswerke und chemische Fabriken AG aufnehmen wird, ferner ein viergeschossiges Laborgebäude für das Forschungszentrum der Firma. Ausserdem ist ein zehngeschossiges Scheibenhochhaus geplant, das gegen 70 Wohnungen aufnehmen wird. Selbstverständlich fehlt auch eine unterirdische Autoeinstellhalle nicht. Die Ausnützungsziffer liegt im Rahmen einer normalen zonenmässigen Nutzung und beträgt 1,49.

Bebauungs- und Korrektionspläne

Mit Beschluss vom 9. April 1959 folgte der Grosse Rat dem bereits in der letzten Chronik genannten Antrag, bestimmte Strassenzüge zur Sicherung des Planungszieles des Gesamtverkehrsplanes als korrektionsbedürftig zu erklären. Diese Massnahme dient zur Hauptsache der geplanten Einführung der schweizerischen Autobahn.

Sonstige Mitteilungen

Mit Beschluss vom 10. Juli 1959 wählte der Regierungsrat als Nachfolger des in den Ruhestand tretenden Kantonsbaumeisters *Julius Maurizio* den Stadtbaumeister von St. Gallen, *Hermann Guggenbühl*. Der neue Kantonsbaumeister wird sein Amt am 1. November dieses Jahres antreten.

MITTEILUNGEN DER REGIONALPLANUNGSGRUPPE NORDWESTSCHWEIZ

Jahresbericht 1958

Durch den beinahe ausnahmslosen Uebertritt der Mitglieder der Solothurnischen Arbeitsgemeinschaft für Regional- und Landesplanung in unsere Regionalplanungsgruppe konnte das Geschäftsjahr 1958 mit einem wichtigen und höchst erfreulichen Ereignis seinen Anfang nehmen. Unsere neuen Mitglieder aus dem Kanton Solothurn seien auch an dieser Stelle nochmals herzlich willkommen geheissen. Schon verschiedentlich hat sich inzwischen — wenn vorläufig auch nur im kleinen Kreise — Gelegenheit zu gegenseitiger Kontaktnahme geboten. Zuversichtlich hoffen wir, eine fruchtbringende Zusammenarbeit werde sich möglichst bald zum Nutzen unserer Planungsaufgaben auswirken.

Dass unsere Aufklärungstätigkeit im übrigen immer mehr guten Boden findet, sehen wir bestätigt darin, dass auch die politischen Parteien verschiedentlich unsere Probleme zum Gegenstand ihrer Diskussionen erhoben haben. Nur das Zusammenwirken aller Kräfte lässt die grossen Planungsaufgaben unserer Zeit meistern. Das zunehmende Verständnis weiter Kreise für unsere Bestrebungen erfüllt uns daher mit Genugtuung.

Die *Generalversammlung* der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz fand am 26. Juni 1958 im Waldhaus in der Hard/Birsfelden statt. Die in erfreulich grosser Zahl erschienenen Besucher folgten nach rascher Erledigung der statutarischen Geschäfte mit Interesse vier instruktiven Kurzvorträgen über Planungsfragen im Kanton Basel-Landschaft. Herr Architekt Schwörer, Leiter der kantonalen Planungsstelle Baselland, referierte über die Region Rheinufer und die Ortsplanung von Birsfelden, Herr Direktionssekretär Lütscher, Liestal, sprach über die basellandschaftlichen Rheinhafenanlagen, Herr Ingenieur Casati, Geschäftsleiter der Hardwasser-AG, berichtete über die Hardwasserversorgung, und Herr Dr. Kronauer, Betriebschef-Stellvertreter der Kreisdirektion II der SBB, orientierte über den weitern Ausbau des Rangierbahnhofes Muttenz. In einer anschliessenden Besichtigungsfahrt unter kundiger Leitung erhielten die Teilnehmer gute Einsicht in die aktuellen Planungsprobleme der stattlichen Gemeinde Birsfelden sowie in die Anlage und Organisation des Auhafens. Der ungünstigen Witterung und fortgeschrittenen Zeit wegen vermochten die Einrichtungen der Hardwasserversorgung und der Rangierbahnhof Muttenz nur noch kurz auf der Fahrt gestreift zu werden.

Der *Mitgliederbestand* wuchs im Berichtsjahr von 446 auf 661. Diese grosse Zunahme ist dem Uebertritt von 152 Einzelmitgliedern und 63 Kollektivmitgliedern der Solothurnischen Arbeitsgemeinschaft für Regional- und Landesplanung zu verdanken.

In den *Vorstand* neu eingetreten sind durch Wahl anlässlich der Generalversammlung 1958 die Herren A. Bobst, Statthalter, Oensingen; H. Ryf, Architekt, Sissach; A. Straumann, Architekt,